

Keine Auswirkungen der gescheiterten BVG-Reform auf die pktg

Diese Information zeigt auf, dass die pktg und deren Versicherte von der Ablehnung der BVG-Reform am 22. September 2024 durch die Schweizer Stimmbevölkerung nicht betroffen sind.

Geltungsbereich und verfolgte Zielsetzungen

Mit der Reform sollte in der 2. Säule **im obligatorischen Bereich (BVG)** die Finanzierung gestärkt werden, das Leistungsniveau insgesamt erhalten bleiben und die Absicherung von Personen mit tiefen Einkommen sowie Teilzeitbeschäftigten verbessert werden.

Die pktg gewährleistet eine sogenannte **umhüllende Vorsorgelösung**, welche weit über das Obligatorium bzw. die Mindestvorgaben nach BVG hinaus geht. Die Zielsetzungen der BVG-Reform erfüllt die pktg bereits, **die BVG-Reform hätte die pktg und deren Versicherte nicht betroffen**. Keinen Einfluss hätte die Reform zudem auch auf die Höhe der laufenden Renten gehabt.

Umwandlungssatz (UWS)

Um primär der zunehmenden Lebenserwartung Rechnung zu tragen, sollte der UWS im obligatorischen Bereich von 6,8 auf 6,0% (bei AHV-Referenzalter) reduziert werden. Bei der pktg wird bereits umhüllend ein UWS von 5,15% angewendet, um den versicherungstechnischen und finanzökonomischen Gegebenheiten möglichst Rechnung zu tragen und eine Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden zu vermeiden. Aus diesem Grund hätte die **UWS-Senkung gemäss BVG-Reform grundsätzlich keinen Einfluss** auf das Leistungsniveau der Versicherten der pktg gehabt.

Beispiel: Pensionierung eines männlichen Versicherten mit Alter 65

	Betrag (in CHF)	UWS	Altersrente (jährlich / in CHF)
Sparguthaben gemäss pktg-Vorsorgelösung (umhüllend)	500'000	5,15%	25'750
davon obligatorisches Sparguthaben nach BVG	200'000	6,8% (vor Reform)	13'600
		6,0% (nach Reform)	12'000

Hinweis: Die Altersrente ergibt sich, indem das Sparguthaben mit dem UWS multipliziert wird.

Im vorliegenden Beispiel erhält die versicherte Person der pktg jährlich und lebenslang eine Altersrente von CHF 25'750 ausbezahlt, da diese die BVG-Rente von CHF 13'600 (vor Reform) bzw. CHF 12'000 (nach Reform) übersteigt.

Damit im obligatorischen Bereich das Leistungsniveau erhalten bleiben kann, waren diverse **Ausgleichsmassnahmen** vorgesehen, die nachfolgend erläutert sind (abgesehen von den Übergangsbestimmungen betreffend Rentenzuschläge, worauf nicht eingegangen wird).

Koordinationsabzug

Da bereits in der 1. Säule (AHV) ein gewisser Vorsorgeschutz besteht, wird in der 2. Säule nicht der ganze Lohn versichert; dieser wird um den sogenannten Koordinationsabzug reduziert. Nach BVG beträgt der Abzug gegenwärtig CHF 25'725, neu sollte er fix 20% vom Lohn betragen. Durch diese Massnahme würden Teilzeitbeschäftigte bzw. Personen mit tiefen Einkommen im Obligatorium nicht mehr benachteiligt.

Die pktg kennt bereits eine solche Lösung, indem der Koordinationsabzug 25% vom Lohn beträgt. Der Abzug ist zwar höher als der neu beabsichtigte Betrag gemäss Reform, allerdings wäre nicht zwingend eine Anpassung erforderlich gewesen, weil die

Sparbeiträge der pktg-Vorsorgelösung wesentlich höher sind als nach BVG (siehe nachfolgende Erläuterung).

Sparbeiträge

Mit zunehmendem Alter steigen die Beiträge für die versicherte Person und deren Arbeitgeber an. Um allfällige Nachteile für ältere Versicherte auszugleichen, hätten die Sparbeiträge für Versicherte mit zunehmenden Alter gemäss BVG reduziert werden sollen.

Auf die pktg hätte die Anpassung keinen Einfluss gehabt, weil die Sparbeiträge bereits deutlich höher als nach BVG sind; zudem steigen die Sparbeiträge bereits heute weniger stark mit zunehmendem Alter als nach BVG an.

Höhe der Sparbeiträge:

Alter	pktg (Standard-Sparplan)	BVG (vor Reform)	BVG (nach Reform)
22-24	16,5%	-	-
25-34	18,5%	7%	9%
35-44	20,5%	10%	9%
45-54	22,5%	15%	14%
55-64/65	23,5%	18%	14%

Eintrittsschwelle

Um die berufliche Vorsorge von Personen mit tiefen Einkommen zu verbessern, hätte die Eintrittsschwelle nach BVG für den Zugang zur Versicherung von aktuell CHF 22'050 Franken auf CHF 19'845 Franken reduziert werden sollen.

Bei der pktg hätte die Eintrittsschwelle, welche derjenigen nach BVG entspricht, ebenfalls reduziert werden müssen. Bereits heute können sich jedoch Arbeitnehmende freiwillig ab einem Lohn von CHF 14'700 bei der pktg versichern lassen.

Hinweise:

Dieses Factsheet verschafft einen vereinfachten und neutralen Überblick über die BVG-Reform, welche von der Schweizer Stimbevölkerung am 22. September 2024 abgelehnt wurde. Es können keine Ansprüche aus dem Factsheet abgeleitet oder beansprucht werden. Rechtlich verbindlich sind die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement der pktg.

Die pktg enthielt sich einer Empfehlung zur Abstimmung über die BVG-Reform vom 22. September 2024.